

Stellungnahme zur Empfehlung der Einstufung von TFA als Reproduktionstoxisch 1B durch das ECHA RAC

Das "Committee for Risk Assessment" der European Chemicals Agency (ECHA) hat im Rahmen des 77. Meetings Anfang Juni 2026 empfohlen, die Substanz Trifluoressigsäure (TFA) als „Reproduktionstoxisch 1B“ einzustufen¹ [1]. Diese Einstufung war in Fachkreisen aufgrund der vorgelegten wissenschaftlichen Daten und den vorausgegangenen Diskussionen erwartet worden [2].

Bei der Frage, was diese Einstufung nun für unsere Gesundheit, z.B. bei der Nutzung von Trinkwasser bedeutet, ist zu beachten, dass die ECHA ausschließlich bewertet hat, dass TFA die grundsätzliche Eigenschaft (Gefahr) besitzt, reproduktionstoxisch zu wirken. Die ECHA hat nicht bewertet, ab welcher Dosis diese Eigenschaft (Gefahr) dann zu gesundheitlichen Schäden führen kann (Risiko).

Für die Bewertung von Fremdstoffen im Trinkwasser und die Berechnung eines gesundheitlich begründeten Trinkwasserleitwertes [3] zieht das Umweltbundesamt dagegen die niedrigste Dosis heran, die einen schädlichen Effekt hervorruft (risikobasierter Ansatz, vgl. [4]).

Im Falle von TFA ist der empfindlichste Endpunkt weiterhin ein toxischer Effekt in der Leber. Darauf aufbauend hat das Umweltbundesamt 2020 einen toxikologisch begründeten Trinkwasserleitwert von 60 µg/l berechnet [5]. Unabhängig von der Einstufung von TFA als reproduktionstoxisch drückt der Trinkwasserleitwert weiterhin fachlich zutreffend die lebenslang toxikologisch unbedenkliche Trinkwasserkonzentration aus und kann daher weiterhin für die trinkwasserhygienische Bewertung herangezogen werden. Die Berechnung eines Leitwertes auf der Grundlage der toxikologischen Daten zur „Reproduktionstoxizität“ würde nicht zu einem niedrigeren Wert führen. Somit ist der aktuelle Trinkwasserleitwert auch protektiv genug gegenüber den reproduktionstoxischen Effekten.

Unabhängig davon sollte versucht werden, die TFA-Konzentration in Gewässern allgemein und im Trinkwasser im Besonderen so niedrig zu halten, wie dies mit vernünftigem Aufwand möglich ist. So wird gemäß der UBA-Empfehlung „Kategorisierte Richtwerte für nicht relevante Pestizid-Metaboliten im Rohwasser gemäß § 18 TrinkwEGV“ festgelegt, dass die Konzentration für TFA als nicht relevantem Pestizid-Metaboliten im Rohwasser 10 µg/l nicht überschreiten soll. Dieser kategorisierte Richtwert gilt aus trinkwasserhygienischen Gründen und dem Vorsorgeprinzip folgend, für nicht relevante Pestizid-Metaboliten mit hoher Persistenz und Mobilität sowie schwerer Entfernbarkeit [6].

[1] ECHA RAC. Minutes of the 77th Meeting of the Committee for Risk Assessment (RAC-77). Im Internet abrufbar unter: https://echa.europa.eu/documents/d/guest/rac77_final_minutes_en

[2] Umweltbundesamt. Trifluoressigsäure (TFA): Bewertung für Einstufung in neue Gefahrenklassen vorgelegt. Im Internet abrufbar unter:

¹ Gemäß CLP-Verordnung: Stoffe, die wahrscheinlich beim Menschen reproduktionstoxisch sind. Reproduktionstoxizität wird als Beeinträchtigung der männlichen und weiblichen Fortpflanzungsfunktionen bzw. -fähigkeit (Fertilität) und Entwicklungsschäden (vorgeburtliche nicht vererbare gesundheitliche Schäden und Fruchtschäden) definiert.

<https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/trifluoressigsaeure-tfa-bewertung-fuer-einstufung>

[3] Umweltbundesamt. Konzept zur Ableitung toxikologisch begründeter Trinkwasserleitwerte (LWTW). Im Internet abrufbar unter:

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/trinkwasser/trinkwasserqualitaet/toxikologie-des-trinkwassers/trinkwasserleitwerte>

[4] Bundesinstitut für Risikobewertung. Infografik: Gefahr oder Risiko? Das ist der Unterschied. Im Internet abrufbar unter: <https://www.bfr.bund.de/veroeffentlichung/infografik-gefahr-oder-risiko-das-ist-der-unterschied/>

[5] Umweltbundesamt. Ableitung eines gesundheitlichen Leitwertes für Trifluoressigsäure (TFA). Im Internet abrufbar unter:

https://www.umweltbundesamt.de/system/files/medien/5620/dokumente/ableitung_eines_gesundheitlichen_leitwertes_fuer_trifluoressigsaeure_fuer_uba-homepage-20250731.pdf

[6] Umweltbundesamt. Kategorisierte Richtwerte für nicht relevante Pestizid-Metaboliten im Rohwasser gemäß § 18 TrinkwEGV. Im Internet abrufbar unter:

https://www.umweltbundesamt.de/system/files/document/UBA-Empfehlung_Richtwert-nrM_TrinkwEGV_2.pdf